



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 06/2009

Dezernat 1

Köln, den 18. Mai 2009

INHALT

ORDNUNG für die Verwaltung des
Instituts für Schulsport und Schulentwicklung der
Deutschen Sporthochschule Köln vom 11. Mai 2009

Herausgeber: Der Rektor

**Ordnung für die Verwaltung des
Instituts für Schulsport und Schulentwicklung
der Deutschen Sporthochschule Köln**

§ 1

Die Verwaltungsordnung des Instituts regelt Geschäftsführung sowie Mitwirkung. Für die Ordnung gelten als Vorgaben:

- Das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein - Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474)).
- Die Rahmenordnung für die Verwaltung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie der Betriebseinheiten der Deutschen Sporthochschule Köln (DSHS) gemäß § 10 Abs. 1 Grundordnung vom 15.12.2008.

§ 2

(1) Die Leitung des Instituts für Schulsport und Schulentwicklung obliegt dem Institutsvorstand.

(2) Der Vorstand beschränkt seine Beratung und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.

§ 3

(1) Dem Institutsvorstand gehören die am Institut für Schulsport und Schulentwicklung tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 1 i.V. mit § 35 HG als Mitglieder mit vollem Stimmrecht an.

(2) Zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2 i.V. mit den §§ 42 und 44 HG, jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 3 i.V. mit § 47 HG und der Gruppe der Studierenden gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 4 i.V. mit § 48 HG gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(3) Die jeweilige Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen mit beratender Stimme bestimmt das Rektorat.

(4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen beratenden Mitglieder beträgt zwei Jahre.

§ 4

(1) Die dem Institutsvorstand angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählen eine Professorin oder einen Professor als geschäftsführende Leiterin oder geschäftsführenden Leiter sowie dessen Vertreterin oder Vertreter für eine Amtszeit von vier Jahren.

(2) Bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten wird auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen neben dem Namen abgestimmt. Bei nur einer Kandidatin oder einem Kandidaten ist auf dem Stimmzettel mit Ja, Nein oder Enthaltung abzustimmen. Erhält auch nach drei Wahlgängen

keine Kandidatin oder kein Kandidat die Stimmenmehrheit und hat sich neben der derzeitigen Amtsinhaberin oder dem derzeitigen Amtsinhaber eine andere Kandidatin oder ein anderer Kandidat beworben, so gilt die andere Kandidatin oder der andere Kandidat als gewählt. Haben sich neben der derzeitigen Amtsinhaberin oder dem derzeitigen Amtsinhaber mehrere andere Kandidatinnen oder Kandidaten beworben oder haben sich nur andere Kandidatinnen oder Kandidaten beworben, so entscheidet unter den anderen Kandidatinnen oder Kandidaten bei Stimmgleichheit das Los. Hat sich nur eine Kandidatin oder ein Kandidat beworben, so gilt sie oder er als gewählt, wenn sie oder er nicht mehr Nein- als Ja-Stimmen erhalten hat.

(3) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter vertritt das Institut für Schulsport und Schulentwicklung innerhalb der Hochschule und führt deren Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 5

(1) Die beratenden Mitglieder des Institutsvorstandes werden von den am Institut für Schulsport und Schulentwicklung tätigen Mitgliedern der jeweiligen Gruppe in getrennten Wahlversammlungen gewählt, die die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter durchführt.

(2) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind, nach Gruppen getrennt, alle am Institut für Schulsport und Schulentwicklung hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die studentischen Hilfskräfte. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter des Institutsvorstandes lädt die wahlberechtigten Bediensteten des Instituts für Schulsport und Schulentwicklung zu den Wahlversammlungen ein und fordert die Wahlberechtigten auf, vor oder in den Wahlversammlungen Bewerberinnen und / oder Bewerber für die Wahlen vorzuschlagen.

(4) Jede Vertreterin oder jeder Vertreter einer Gruppe wird in einem besonderen Wahlgang in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Gewählten sind unverzüglich zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden.

(5) Erhalten mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten einer Gruppe auch nach drei Wahlgängen dieselbe Stimmenzahl, so wird die Entscheidung durch die Mitglieder der entsprechenden Gruppe im Senat getroffen.

(6) Für die Ergänzung des Institutsvorstandes durch Ersatzmitglieder gilt § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der DSHS entsprechend.

§ 6

(1) Jedes Mitglied des Institutsvorstandes kann Beschlüsse und sonstige Entscheidungen des Institutsvorstandes bei der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter innerhalb von einer Woche schriftlich beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung, soweit nicht der Institutsvorstand wegen des besonderen Institutsinteresses den sofortigen Vollzug anordnet.

(2) Ändert der Institutsvorstand seine Entscheidung nicht ab, kann das Mitglied innerhalb von einer Woche beim Rektorat eine Erörterung der Angelegenheit beantragen.

(3) Hält das Rektorat die Entscheidung für rechtswidrig, empfiehlt es dem Institutsvorstand die Änderung seiner Entscheidung. Folgt der Institutsvorstand dieser Empfehlung nicht, entscheidet das Rektorat.

(4) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter ist für die Umsetzung der Entscheidung über Beanstandungen zuständig.

§ 7

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 11.05.2009.

Köln, den 18.05.2009
Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski